

**Abänderung der Verordnung
über die übertragbaren Krankheiten
vom 4. August 1960/5. Oktober 1961
(Vom 20. September 1962)**

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. § 6 der Verordnung über die übertragbaren Krankheiten vom 4. August 1960/5. Oktober 1961 wird wie folgt geändert:

§ 6. Die Ärzte erhalten für jede in ihren eigenen Praxisräumen und mit Hilfe ihres eigenen Personals durchgeführte Impfung Fr. 3.50. Andere Impfungen, insbesondere kollektive Impfungen ausserhalb des ärztlichen Sprechzimmers, werden mit je Fr. 2.50 entschädigt. Diese Entschädigungen umfassen auch eventuelle Nebenleistungen wie Verbrauchsmaterial, Mitarbeit von Hilfspersonen und Fahrkosten. Sind für die Immunisierung mehrere Impfungen erforderlich, wird jede gesondert entschädigt.

Für allenfalls in Zusammenhang mit der Impfung notwendige Immunitätsproben und Kontrollen des Impfergebnisses setzt die Direktion des Gesundheitswesens die Entschädigungen fest.

Für Impfungen, die dem Kanton verrechnet werden, und für Impfstoff, der von der Kantonsapotheke unentgeltlich geliefert wurde, darf dem Geimpften keine Rechnung gestellt werden.

II. Diese Abänderung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 20. September 1962.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident i. V.: Der Staatsschreiber:
Dr. J. Heusser. Dr. Isler.